

Transparenz- und Offenlegungspflichten nach § 134b
und 134c Aktiengesetz

-

Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG
VVG

Stand März 2021

1. Geltungsbereich der Regelungen
2. Angaben zur Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten gemäß § 134b AktG
3. Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern gemäß § 134c AktG

1. Geltungsbereich der Regelungen

Die Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG VVaG (VKBAG) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und demnach gemäß § 134a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Aktiengesetz (AktG) als institutioneller Anleger zu qualifizieren. Sie unterliegt daher den Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten der §§ 134b und 134c AktG. Die Anwendbarkeit der vorgenannten Vorschriften beschränkt sich gemäß § 134a Abs. 2 Satz 1 AktG ausschließlich auf die Rechte und Pflichten aufgrund der Anlage in Aktien, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden und bezieht sich damit nur auf einen Teil der Kapitalanlagen der VKBAG.

2. Angaben zur Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten gemäß § 134b AktG

Die VKBAG ist an börsennotierten Gesellschaften (Portfoliogesellschaften) nicht direkt, sondern nur indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) beteiligt. Diese Investmentvermögen werden von Vermögensverwaltern verwaltet. Sie sind jeweils ausschließlich befugt, die Stimmrechte sowie sonstigen Mitwirkungsrechte in den Portfoliogesellschaften auszuüben. Da die VKBAG damit keine Aktionärsrechte ausübt, entfallen Angaben zu einer eigenen Mitwirkung. Die Angaben zur Mitwirkungspolitik der beauftragten Vermögensverwalter und deren Umsetzung (einschließlich der Ausübung von Stimmrechten) sind über die Links in der Anlage zu diesem Dokument abrufbar.

3. Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern gemäß § 134c AktG

Gesamtanlagestrategie

Die VKBAG ist gemäß § 134 c Abs. 1 AktG als institutioneller Anleger verpflichtet offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie

dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

Die VKBAG als Pensionskasse ist gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 VAG dazu verpflichtet, ihre Vermögenswerte im Interesse der Versicherungsnehmer und entsprechend der Art und Laufzeit der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern anzulegen.

Das Kapitalanlageziel der Pensionskasse besteht darin, die Altersversorgungsverpflichtungen unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität sicherzustellen. Dabei wird auf eine angemessene Mischung und Streuung geachtet.

Regulatorisch unterliegt die Anlagestrategie den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 124 VAG) und damit verbunden den qualitativen und quantitativen Maßgaben der Anlageverordnung für Pensionskassen. Die Steuerung der Vermögensanlagen der Pensionskasse basiert dabei auf einer langfristig ausgerichteten strategischen Asset Allokation, die in regelmäßig durchgeführten Asset-Liability-Studien und jährlichen ALM-Analysen überprüft wird. Zentrale Ausgangsgröße der Asset-Liability-Studien bilden dabei die aus den Versorgungsversprechen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, die mit Unterstützung des Verantwortlichen Aktuars projiziert werden. Abgeleitet aus den Asset-Liability-Studien erfolgen die Investitionen in die Kapitalanlagen. Es finden nur Kapitalanlagen Berücksichtigung, bei denen die verbundenen Risiken angemessen identifiziert, gemessen, überwacht und gesteuert werden können. Über die Anlagerichtlinien der Pensionskasse werden die investierbaren Produkte festgelegt. Neuprodukte müssen demzufolge vor einer Investition einem festgelegten Neuprodukt-Prozess unterzogen werden. Die langfristigen Leistungsversprechen gegenüber den Versicherten berücksichtigend, ist ein großer Teil des Investmentportfolios in festverzinslichen Anlagen mit langen Laufzeiten investiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Staatsanleihen Europa Core und Staatsanleihen Emerging Markets. Um langfristig eine den Rechnungszins erfüllende Verzinsung des Kapitalanlageportfolios zu sichern, erfolgt innerhalb der festverzinslichen Anlage eine Diversifikation mit Pfandbriefen und Unternehmensanleihen. Darüber hinaus stärken Anlagen in benchmarkorientierte Aktienfonds und

Immobilienfonden die Ertragskraft des Investmentportfolios. Siehe hierzu auch den Link zu den Erläuterungen zur Anlagepolitik der VKBAG, welcher in der Anlage zu diesem Dokument abgelegt ist.

Offenlegung der Vereinbarung mit Vermögensverwaltern

Die VKBAG investiert in gehandelte Aktien als Teil der Kapitalanlagen der Pensionskasse. Die Investitionen werden hierbei ausschließlich indirekt über OGAW getätigt, die von Vermögensverwaltern verwaltet werden. Mit den einzelnen Vermögensverwaltern trifft die VKBAG keine Vereinbarungen im Sinne des § 134c Abs. 2 AktG.